

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Angewandte Sozialwissenschaften

Bachelor of Arts

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 02. Mai 2017

zuletzt geändert am 22. Oktober 2019

Änderungen gültig ab 01.05.2020

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Berufspraktische Phase	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten.....	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e).....	10
Anlage 3A	Bachelorzeugnis und -urkunde (deutsch) (Vertiefung: Innovation & Evaluation).....	8
Anlage 3B	Bachelorzeugnis und -urkunde (englisch) (Vertiefung: Innovation & Evaluation).....	8
Anlage 3C	Bachelorzeugnis und -urkunde (deutsch) (Vertiefung: Arbeitsbeziehungen & Diversität).....	9
Anlage 3D	Bachelorzeugnis und -urkunde (englisch) (Vertiefung: Arbeitsbeziehungen & Diversität).....	12
Anlage 4	Ordnung für das Praxismodul (Berufspraktische Phase).....	13
Anlage 5	Modulhandbuch	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Der Studiengang Angewandte Sozialwissenschaften (B.A.) bildet Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler aus, die in öffentlichen Verwaltungen und Interessenverbänden, freiberuflich oder in Unternehmensbereichen wie Marketing/Öffentlichkeitsarbeit/Marktforschung, im Kunden- und Stakeholdermanagement oder in Personal- und Weiterbildungsabteilungen eingesetzt werden können. Ein Schwerpunkt der Ausbildung liegt darin, evidenzbasiertes Wissen für sozialwissenschaftliche Gestaltungsaufgaben im Hinblick auf Wertschöpfungsketten, Produkte und betriebliche Prozesse bereitstellen und generieren zu können.
- (4) Die Gestaltungsaufgaben stellen sich in einem komplexen gesellschaftlichen Umfeld, das von wirtschaftlichen, rechtlichen und verschiedenen soziokulturellen Faktoren geprägt ist. Der Studiengang vermittelt daher Grundlagen in Soziologie, Sozialpsychologie, Kommunikationswissenschaft, Wirtschafts-, Politik- und Rechtswissenschaften sowie in Philosophie. Auf die Herausforderungen von Digitalisierung und Internationalisierung sind die Absolventinnen und Absolventen ebenso vorbereitet wie auf die transkulturellen Herausforderungen des Berufslebens. Sie können englischsprachige sozialwissenschaftliche Fachtexte verstehen und auswerten.
- (5) Hinzu kommt eine Methodenausbildung in qualitativer und quantitativer Sozialforschung. Die Methodenausbildung findet sowohl in gesonderten Modulen als auch integriert in Projektmodule statt. In berufsqualifizierenden Modulen wenden die Studierenden die methodischen Kenntnisse vertiefend in verschiedenen Tätigkeitsfeldern an, u.a. um ihre kognitive Flexibilität für eine Methodenanwendung in der beruflichen Praxis zu erhöhen.
- (6) Für den Studiengang insgesamt gilt, dass durch handlungsorientierte Lernformen (u.a. fall- und problembezogene Gruppenarbeiten, 2-semesterige Projektmodule, Berufspraktische Phase) soziale Kompetenzen für den Berufsalltag sowie praktische Kompetenzen für Analyse, Entwurf, Anwendung und Monitoring von Gestaltungsoptionen erworben werden.
- (7) Die Kombination aus sozialwissenschaftlicher Einführung und Methodenausbildung sowie berufsqualifizierender Vertiefung stellt ein breites Repertoire an theoretisch-konzeptionellem, methodischem und empirischem Wissen bereit, das es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, den sozialwissenschaftlichen Gehalt von Gestaltungsaufgaben zu beschreiben, auf den je anwendbaren Bestand theoretischen und empirischen Wissens zu beziehen und für die Entwicklung von Gestaltungsoptionen nutzbar zu machen. Diese Nutzbarmachung umfasst sowohl die fachlich solide Entwicklung von Gestaltungsoptionen wie auch die Generierung von empirischem Wissen zu Erfolgsbedingungen und Wirkungen der Gestaltungsoptionen. Die Studierenden wenden dabei die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an, dokumentieren Arbeitsergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau (auch auf Englisch) und bereiten diese für Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie für die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit auf. Sie verfügen über interkulturelle Kompetenz für die interne wie die externe Kommunikation.
- (8) Das zweite Projektmodul, die vorwiegend nach der Methode des Problem-orientierten Lernens durchgeführten Vertiefungsmodule sowie das Begleitseminar zur Abschlussarbeit befähigen die Studierenden, sich weiterführende Informationen – auch mittels online-gestützter Methoden der Literaturrecherche – und komplexere Strukturen eigenständig zu erschließen, zu verarbeiten und sich lebenslang auf dem Stand des Wissens zu halten.
- (9) Das Berufsfeld von Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Einsatzbereiche geprägt, die einerseits oft durch betriebswirtschaftliche und organisationale Bezüge, andererseits oft durch ein Erfordernis kritischer Reflexion gekennzeichnet sind. Die Studierenden erwerben daher Kenntnisse in Projektmanagement/-kalkulation und vertiefen die interdisziplinären und Reflexionskompetenzen in einer Reihe sozial- und kulturwissenschaftlicher Module (SuK-Begleitstudium, sozialwissenschaftliche Integration). Die inter-

und transdisziplinären Kompetenzen ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, gesellschaftswissenschaftliche Expertise für technische, betriebliche und öffentliche Anwendungsfelder – einschließlich Produktentwicklung und Prozessinnovation – bereitzustellen und zu kommunizieren.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erforderlich sind weiterhin Englischkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates (nachzuweisen mit der Bewerbung durch ein gültiges, international anerkanntes Sprachzertifikat oder durch sieben Jahre Englischunterricht ab der 5. Klasse mit mindestens ausreichender Endnote (letzte Note nach sieben Jahren).
- (3) Für Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule ein Studium aufgenommen haben, müssen dem Antrag auf Zulassung ein Erläuterungsschreiben beifügen, das den Wunsch nach einem Studiengangswechsel schlüssig begründet (1 Seite; 10 pt; 1,5-zeilig). Bei fehlendem oder unzureichendem Motivationsschreiben wird die Zulassung versagt.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. zwei Einführungs- und Übersichtssemester: Übersicht über die Sozialwissenschaften, Einführungsprojekt und Beginn der Methodenausbildung (1.+2. Semester; 60 bzw. 62,5 CP gemäß §9 Abs. 2);
 2. Das Window-of-Mobility (3. Semester; 27,5 bzw. 30 CP gemäß § 9 Abs. 2) mit empirisch-methodischer Grundausbildung, fächerübergreifenden Kompetenzen und ersten Vertiefungsmodulen;
 3. berufsqualifizierende Vertiefungsmodule; Methodenmodule und Schwerpunktprojekt (4.+5. Semester, 60 CP);
 4. Berufspraktische Phase und Abschlussmodul (6. Semester, 30 CP);
 5. Sprachenmodul (Semester nach individueller Passung, insgesamt 5 CP).
- (2) Im 3. Semester beginnt die Differenzierung einzelner Module nach den beiden Vertiefungsrichtungen „Innovation und Evaluation“ (IE) und „Arbeitsbeziehungen und Diversität“ (ABD), ohne den Charakter des 3. Semesters als Window-of-Mobility zu beeinträchtigen. Die berufsqualifizierenden Vertiefungsmodule des 4. und 5. Semesters sind nach den beiden Vertiefungsrichtungen differenziert (siehe Regelstudienprogramm).
- (3) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

(1) Der Studiengang hat zwei Vertiefungsrichtungen:

- a) Innovation und Evaluation (IE) und
- b) Arbeitsbeziehungen und Diversität (ABD).

IE ist stärker methodisch ausgerichtet, wobei die betrachteten Gestaltungsoptionen vorrangig Innovationen und Interventionen betreffen, die die Absolvent*innen empirisch-sozialwissenschaftlich evaluieren können. ABD konzentriert sich stärker auf Aufgabenstellungen im Arbeits- und Human Resources-Bereich angesichts sozio-kulturell diverser Belegschaften. Dies bedingt eine stärker kommunikationswissenschaftliche und arbeitsrechtliche Ausrichtung.

(2) Die Studierenden wählen zum Ende des 2. Regelsemesters eine der beiden Vertiefungsrichtungen. Die Wahl kann einmalig zum Ende des 3. Regelsemesters geändert werden. Bei geänderter Vertiefungsrichtung werden erfolgreich absolvierte englische Sprach-Module auf Antrag anerkannt

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Das Regelstudienprogramm enthält im 2. und 3. Semester insgesamt 10 CP Wahlpflichtmodule des SuK-Begleitstudiums. Eine Anerkennung von SuK-Modulen, die Inhalte des Pflichtstudienprogramms duplizieren, ist ausgeschlossen.

(2) Aus dem Angebot des Sprachenzentrums sind Veranstaltungen von insgesamt 5 CP zu wählen. In der Vertiefungsrichtung IE sollen die Teilmodule in zwei verschiedenen Semestern liegen. Wird ein Studienaufenthalt im fremdsprachigen Ausland wahrgenommen, soll eines der beiden Teilmodule vor dem Auslandsaufenthalt und passend zur dortigen Unterrichtssprache belegt werden.

§ 10 Berufspraktische Phase

(1) Das Regelstudienprogramm enthält im 6. Semester eine Berufspraktische Phase (BPP) von in der Regel 12 Wochen, an die ein Begleitseminar angeschlossen ist. Die BPP soll in einer Organisation außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden. Die BPP darf ausdrücklich genutzt werden, um sich berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Anfertigung der Abschlussarbeit anzueignen.

(2) Die Zulassung zur BPP erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs bei Nachweis der folgenden Voraussetzungen:

- a) erfolgreicher Abschlusses von mindestens 120 CP des Regelstudienprogramms;
- b) Vorlage einer aussagekräftigen Ausarbeitung zu Inhalten und Tätigkeitsschwerpunkten während der BPP und deren Zuträglichkeit zu den Studienzielen;
- c) Zustimmung der Praktikumsbeauftragten/des Praktikumsbeauftragten zur Ausarbeitung nach b);
- d) Vorliegen eines Praktikumsvertrags mit der Praxisorganisation.

(3) Näheres regelt die Ordnung für das Praxismodul (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss über die das Prüfungswesen unterstützende Technik in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn

der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.

- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist nur möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist. Die Abmeldung hat in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) In der Modulbeschreibung kann für Module vorgesehen sein, dass andere Module verpflichtend vorher erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Ist die Prüfung abgelegt, steht jedoch die Bewertung noch aus, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Anfertigung der Bachelorarbeit, einem Begleitseminar und einem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der angewandten Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Vor Beginn des Bachelormoduls ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Deren Bekanntgabe erfolgt spätestens 12 Wochen vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg.
- (3) Für die Zulassung zum Bachelormodul ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des 1. bis 5. Studiensemesters im Umfang von mindestens 140 CP nachzuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Es muss bei Abgabe eine Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache beigelegt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (6) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit gem. § 10 Abs. 3 ABPO – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in dreifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist von den Studierenden zu tragen.
- (8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Die Termine für das Bachelorkolloquium werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (9) Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es beginnt mit einer mündlichen Präsentation von 10-15 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung hochschulöffentlich, sofern die Abschlussarbeit keinen Sperrvermerk enthält.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Das Bachelorzeugnis enthält zusätzlich zur Gesamtbewertung eine Bewertung des ersten (1.-3. Semester) und zweiten Studienabschnittes (4.-6. Semester). Dabei wird ein nach CP gewichteter Mittelwert aus den Modulen der Studienabschnitte errechnet.
- (2) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden zweisprachig auf Englisch und Deutsch ausgefertigt.

- [3] Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Das Bachelormodul wird dabei höher gewichtet und geht mit einem Gewicht von 20% des Gesamtgewichtes in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).
- [4] Die Lehrveranstaltungen finden entweder auf Deutsch oder auf Englisch statt. Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in der Sprache, in der das Modul gehalten wurde. Insbesondere können zur Erleichterung der Ausbildung von Austauschstudierenden Veranstaltungen des 3. bis 6. Semesters auf Englisch gehalten werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch (Anlage 5).
- [5] Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule Darmstadt vor dem 01.03.2020 begonnen haben, können ihr Studium auf Antrag in der Prüfungsordnung in der hier vorliegenden Fassung vom 22. Oktober 2019 fortsetzen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für die Fortsetzung des Studiums in der hier vorliegenden Fassung der Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang in die hier vorliegende Fassung der Prüfungsordnung erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen oder identischen Prüfungsleistungen der bisherigen Fassung der Prüfungsordnung werden dabei übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Ende des Wintersemesters 2022/2023 werden alle Studierenden, auf die Satz 1 zutrifft, in die hier vorliegende Fassung der Prüfungsordnung überführt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 10.05.2017 in Kraft.

Darmstadt, 22.10.2019

Prof. Dr. Nicola Erny, Dekanin

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Das Regelstudienprogramm ist für die ersten beiden Semester und das sechste Semester für beide Vertiefungsrichtungen identisch.

BA SoWi, 1. Innovation und Evaluation

ECTS	1	2	3	4	5	6
1	11000: Einführung in die Ökonomik	26000: Einführung in die Kommunikationswissenschaft	31000: Empirische Methoden 2 (qualitativ)	41100: Interne Kommunikation	56100: Externe Kommunikation	61000: Berufspraktische Phase (BPP; mit Begleitseminar)
2						
3						
4	12000: Einführung in Soziologie und Kulturtheorie	27000: Ethik und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften	32000: Empirische Methoden 3 (quantitativ)	42100: Intervention und Evaluation	57100: Lernen und Verhaltensänderungen	
5						
6						
7	13000: Einführung in Sozial- und Organisationspsychologie	28000: Sozialwiss. Schlüsselkompetenzen und Berufsorientierung	33100: Einführung in Innovation und Evaluation	43100: Innovative Produkte und Wertsch.-Ketten	58100: Innovationen und Wandel	
8						
9						
10	14000: Einführung in die Politikwissenschaft	29000: SuK allgemein	34000: Integration sozialwissenschaftlicher Theorieangebote	44000: Empirische Methoden 4	59100: Empirische Methoden 5	
11						
12						
13	15000: Einf.projekt /Emp. Methoden 1	35100: SuK Englisch (Digitalisation) (IE)	45100: Schwerpunktprojekt IE	45110: Fragestellung, Methoden, wissenschaftliches Arbeiten 2;	62000: Bachelormodul (bestehend aus Bachelorarbeit, Begleitseminar und Kolloquium)	
14						
15						
16	15010: Forschungslog. und Einf. in die emp. Sozialwiss.	36100: Sprachen	45120: Projektkalkulation, Projektdurchführung und Fortschrittsmonitoring;			
17						
18						
19	15020: Qual. und quant. Datenerhebung: Pilotstudie	45130: Projektauswertung und wissenschaftliches Schreiben 2				
20						
21						
22	15030: Qual. und quant. Datenauswertung: Hauptstudie					
23						
24						
25	15040: Wissen. Arb. und Schreib.: Gesamtauswertung und Dokumentation					
26						
27						
28						
29						
30						

CP sind Leistungspunkte (credit points) nach dem europäischen ECTS (European Credit Transfer and accumulation System). 1 CP entspricht 30 h Arbeitsaufwand (workload)

BA SoWi, 2. Arbeitsbeziehungen und Diversität (ABD)

ECTS

	1	2	3	4	5	6
1						
2						
3	11000: Einführung in die Ökonomik	26000: Einführung in die Kommunikationswissenschaft	31000: Empirische Methoden 2 (qualitativ)	41200: Praxis von Kommunikation, Präsentation und Verhandlung	56200: Vertiefung betriebliche Kommunikation	61000: Berufspraktische Phase (BPP; mit Begleitseminar)
4						
5						
6						
7	12000: Einführung in Soziologie und Kulturtheorie	27000: Ethik und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften	32000: Empirische Methoden 3 (quantitativ)	42200: Arbeits- und Sozialrecht 1	57200: Arbeits- und Sozialrecht 2	
8						
9						
10						
11	13000: Einführung in Sozial- und Organisationspsychologie	28000: Sozialwiss. Schlüsselkompetenzen und Berufsorientierung	33200: Einführung in die Arbeitsbeziehungen und Diversität	43200: Aktuelle Fragen von Arbeitsbezieh., Personalmanag. und Diversität	58200: Diversitätsmanagement und Recht der Gleichstellung	
12						
13						
14						
15						
16						
17	14000: Einführung in die Politikwissenschaft	29000: SuK allgemein	34000: Integration sozialwissenschaftlicher Theorieangebote	44000: Empirische Methoden 4	59200: Internationalisierung von Arbeit und Ringvorlesung	62000: Bachelormodul (bestehend aus Bachelorarbeit, Begleitseminar und Kolloquium)
18						
19						
20						
21	15000: Einf.projekt /Emp. Methoden 1		35200: SuK: Intercultural Communication in Organisations and at the Work Place	45200: Schwerpunktprojekt ABD		
22	15010: Forschungslog. und Einf. in die emp. Sozialwiss.			45210: Fragestellung, Methoden, wissenschaftliches Arbeiten 2;		
23	15020: Qual. und quant. Datenerhebung: Pilotstudie			45220: Projektkalkulation, Projektdurchführung und Fortschrittsmonitoring;		
24	15030: Qual. und quant. Datenauswertung: Hauptstudie			45230: Projektauswertung und wissenschaftliches Schreiben 2		
25	15040: Wissen. Arb. und Schreib.: Gesamtauswertung und Dokumentation		36200: Sprachen (professionelles Englisch)			
26						
27						
28						
29						
30						

CP sind Leistungspunkte (credit points) nach dem europäischen ECTS (European Credit Transfer and accumulation System). 1 CP entspricht 30 h Arbeitsaufwand (workload)

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

- entfällt -

Anlage 3A Bachelorzeugnis und -urkunde (deutsch) (Vertiefung: Innovation und Evaluation)

Frau/Herr Vorname Nachname
 geboren am TT. Monat JJJJ
 in Musterstadt
 hat im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
 im Studiengang Angewandte Sozialwissenschaften
 mit der Vertiefungsrichtung Innovation und Evaluation

die Bachelorprüfung
 abgelegt und dabei die folgenden
 Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP =
 Credit Points) nach dem European Credit
 Transfer System (ECTS)
 erworben:

Pflichtmodule

Einführung in die Ökonomik	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Soziologie und Kulturtheorie	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in Sozial- und Organisations- psychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Politikwissenschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Kommunikationswissenschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Ethik und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
Sozialwissenschaftliche Schlüsselkompetenzen und Berufsorientierung	Note (X,X)	(5 CP)
Einführungsprojekt/Empirische Methoden 1	Note (X,X)	(20 CP)
Integration sozialwissenschaftlicher Theorieangebote	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 2 (qualitativ)	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 3 (quantitativ)	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 4	Note (X,X)	(5 CP)
Berufspraktische Phase	Note (X,X)	(15 CP)

Bachelor-Zeugnis
Vorname
Nachname

Wahlpflichtmodule

SuK allgemein	Note (X,X)	(5 CP)
SuK Englisch	Note (X,X)	(5 CP)
Sprachen	Note (X,X)	(5 CP)

Module in der Vertiefungsrichtung

Einführung in Innovation und Evaluation	Note (X,X)	(5 CP)
Interne Kommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Intervention und Evaluation	Note (X,X)	(5 CP)
Innovative Produkte und Wertschöpfungsketten	Note (X,X)	(5 CP)
Externe Kommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Lernen und Verhaltensänderungen	Note (X,X)	(5 CP)
Innovationen und Wandel	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 5	Note (X,X)	(5 CP)
Schwerpunktprojekt	Note (X,X)	(20 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema Text
Text
wurde bewertet mit Note (X,X) (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtnote des ersten Studienabschnitts Note (X,X)
Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts Note (X,X)

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms
wurden in den folgenden Wahlfächern
zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
im Studiengang Angewandte Sozialwissenschaften
mit der Vertiefungsrichtung Innovation und Evaluation
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Arts

Kurzform B.A.

(falls zutreffend)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Die Dekanin

Anlage 3B Bachelorzeugnis und -urkunde (englisch) (Vertiefung: Innovation und Evaluation)

- die englischen Muster von Bachelorzeugnis und -urkunde werden zu einem späteren Zeitpunkt erstellt -

Anlage 3C Bachelorzeugnis und -urkunde (deutsch) (Vertiefung: Arbeitsbeziehungen und Diversität)

Frau/Herr Vorname Nachname
 geboren am TT. Monat JJJJ
 in Musterstadt
 hat im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
 im Studiengang Angewandte Sozialwissenschaften
 mit der Vertiefungsrichtung Arbeitsbeziehungen und Diversität

die Bachelorprüfung
 abgelegt und dabei die folgenden
 Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP =
 Credit Points) nach dem European Credit
 Transfer System (ECTS)
 erworben:

Pflichtmodule

Einführung in die Ökonomik	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Soziologie und Kulturtheorie	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in Sozial- und Organisations- psychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Politikwissenschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Kommunikationswissenschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Ethik und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften	Note (X,X)	(5 CP)
Sozialwissenschaftliche Schlüsselkompetenzen und Berufsorientierung	Note (X,X)	(5 CP)
Einführungsprojekt/Empirische Methoden 1	Note (X,X)	(20 CP)
Integration sozialwissenschaftlicher Theorieangebote	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 2 (qualitativ)	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 3 (quantitativ)	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Methoden 4	Note (X,X)	(5 CP)
Berufspraktische Phase	Note (X,X)	(15 CP)

Bachelor-Zeugnis
Vorname
Nachname

Wahlpflichtmodule

SuK allgemein	Note (X,X)	(5 CP)
SuK Englisch	Note (X,X)	(5 CP)
Sprachen	Note (X,X)	(5 CP)

Module in der Vertiefungsrichtung

Einführung in Arbeitsbeziehungen und Diversität	Note (X,X)	(5 CP)
Praxis von Kommunikation, Präsentation und Verhandlung	Note (X,X)	(5 CP)
Arbeits- und Sozialrecht 1	Note (X,X)	(5 CP)
Aktuelle Fragen von Arbeitsbeziehungen, Personalmanagement und Diversität	Note (X,X)	(5 CP)
Vertiefung betriebliche Kommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Arbeits- und Sozialrecht 2	Note (X,X)	(5 CP)
Diversitätsmanagement und Recht der Gleichstellung	Note (X,X)	(5 CP)
Internationalisierung von Arbeit und Ringvorlesung	Note (X,X)	(5 CP)
Schwerpunktprojekt	Note (X,X)	(20 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema

Text		
Text		
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtnote des ersten Studienabschnitts	Note (X,X)
Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts	Note (X,X)

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms
wurden in den folgenden Wahlfächern
zusätzliche

Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
im Studiengang Angewandte Sozialwissenschaften
mit der Vertiefungsrichtung Arbeitsbeziehungen und Diversität
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Arts

Kurzform B.A.

(falls zutreffend)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Die Dekanin

Anlage 3D Bachelorzeugnis und -urkunde (englisch)
(Vertiefung: Arbeitsbeziehungen und Diversität)

- die englischen Muster von Bachelorzeugnis und -urkunde werden zu einem späteren Zeitpunkt erstellt -

Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul (Berufspraktische Phase)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften an der Hochschule Darmstadt beinhaltet eine Berufspraktische Phase (BPP). Die BPP besteht aus

- einer Praxisphase in einem geeigneten Unternehmen oder einer anderen geeigneten Organisation,
- einem Vortrag mit anschließender Diskussion in einem Begleitseminar und
- einem schriftlichen Praxisbericht.

Die BPP wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Praxisplatzes (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den einzelnen Studierenden. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich. Zwischen den Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden (Anlage A).

(3) Ein Praktikumsvertrag regelt die Verhältnisse zwischen den einzelnen Studierenden und der Praxisstelle (Anlage B).

(4) Die BPP findet regelmäßig im sechsten Studiensemester statt.

§ 2 Ziele

(1) In der BPP lernen die Studierenden typische Tätigkeiten angewandt arbeitender Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler in der Berufspraxis kennen.

(2) Die BPP soll die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Praxisbedingungen einüben.

(3) Zu den Zielen der BPP gehören insbesondere:

1. Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Praxisstelle und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Strukturen;
2. Erwerb von persönlichen Erfahrungen in einem von sozialwissenschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen;
3. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld für die Ausübung der Tätigkeit als angewandt arbeitende Sozialwissenschaftlerin oder Sozialwissenschaftler. Die persönlichen Kontakte zu Unternehmen und anderen Organisationen sollen es den Studierenden erleichtern, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

§ 3 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter für die BPP

(1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für die BPP (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit bei der Praxisstelle (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für die BPP ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich

§ 4 Gliederung und Dauer der BPP

(1) Die BPP gliedert sich in regelmäßig 12 Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Unternehmens/der Organisation als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.

(2) Die BPP soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5 Zulassung und Zeitpunkt

(1) Vor Beginn der Berufspraktischen Phase ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs bei Nachweis der folgenden Voraussetzungen:

1. erfolgreicher Abschluss von mindestens 120 CP des Regelstudienprogramms;
2. Vorlage einer aussagekräftigen Ausarbeitung zu Inhalten und Tätigkeitsschwerpunkten während der BPP und deren Zuträglichkeit zu den Studienzielen;
3. Zustimmung der Praktikumsbeauftragten/des Praktikumsbeauftragten zur Ausarbeitung nach b);
4. Vorliegen eines Praktikumsvertrags mit der Praxisorganisation.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

(1) Die BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Praxisstelle/n vorab zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

(2) Der nach § 1 (3) abzuschließende Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen ein- zusetzen,
 - b) den Studierenden die Teilnahme am Begleitseminar zur BPP zu ermöglichen,
 - c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält,
 - d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.
2. Die Verpflichtung der Studierenden
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Status der Studierenden wird in § 9 geregelt.

§ 7 Praktische Aufgabenbereiche

Während der Praxisphase sollen die Studierenden praxisbezogene sozialwissenschaftliche Aufgabenstellungen mit Bezug zu den Qualifikationszielen des Studiengangs bearbeiten.

§ 8 Begleitseminar

Begleitend zur Praxisphase stellen die Studierenden in einem Begleitseminar ihre praktischen und ggf. theoretischen Lernerfahrungen dar. Es soll deutlich werden, ob und in welchem Umfang die Ziele aus § 2 Abs. 3 erreicht wurden.

§ 9 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Die Studierenden sind damit keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPP der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Abs. (2) Ziffer 1 c),
2. einen Bericht über ihre/seine praktische Tätigkeit,
3. einen Teilnahmenachweis über das

Begleitseminar. Den Termin legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können in der Regel nicht auf das BPP angerechnet werden. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

Anlage A

Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Berufspraktischen Phasen (Muster)

zwischen der Hochschule Darmstadt,
vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend h_da
genannt, und

(Name des Unternehmens/der Organisation)

(Straße)

(Ort)

(Telefon)

(E-Mail-Adresse)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in den Bachelorstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften einbezogenen Berufspraktischen Phase zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und h_da folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und h_da verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der BPP zusammenzuwirken. Die Durchführung der BPP erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften.

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für die Berufspraktische Phase ca. Praktikumsplätze pro Semester bereitzuhalten.

§ 3

Die h_da teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der vorgesehenen Studentinnen oder Studenten schriftlich mit.

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die h_da ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten regelmäßig 12 Arbeitswochen unter Beachtung von § 7 der Ordnung für die Berufs- praktische Phase bei sich auszubilden,
2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung der Berufspraktischen Phase dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der Berufspraktischen Phase auszustellen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studierenden

1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,

4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

(1) Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

(2) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.

(4) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall-, und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8

Wenn Studierende gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen.

[Ort, Datum]
[Praxisstelle]

[Ort, Datum]
[Der Präsident der h_da]

Anlage B

Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Berufspraktische Phase des Bachelorstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen

(Name des Unternehmens/der

Organisation) und Frau/Herrn _____

(Name, Vorname) _____

(Geb.-Datum) _____

(Matr.-Nr.) _____

(Anschrift), _____

Student/in im Studiengang Angewandte Sozialwissenschaften im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt, geschlossen. Die Berufspraktische Phase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnerinnen

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,
3. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich, 1. die ihr/ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen, 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen, 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen, 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin bzw. Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung der Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Ansprechperson des Bachelorstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften.

§ 3 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Schweigepflicht

Die Studierenden haben die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten grob und nachhaltig verletzt.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Bachelorstudiengangs Angewandte Sozialwissenschaften erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende/r)

Anlage 5 Modulhandbuch

- als gesondertes Dokument -